

**Neufassung der
Gebührenordnung (Anlage III zur Straßenreinigungssatzung)
zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Vellmar**
(geändert durch 1. Änderung vom 09.12.2014)

Aufgrund des § 5 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der Satzung der Stadt Vellmar über die Straßenreinigung sowie der §§ 1 bis 6 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. S. 225), zuletzt geändert am 31.10.2001 (GVBl. I S. 434, 438) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vellmar in ihrer Sitzung am 31.01.2005 folgende Gebührenordnung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Vellmar beschlossen:

**§ 1¹
Straßenreinigungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung werden von den Benutzern (§ 3 in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Straßenreinigung) Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass die Kosten, die der Stadt durch die Straßenreinigung entstehen, gedeckt werden.
- (3) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes. Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet. Bei Eckabschrägungen und Abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend. Für jedes Grundstück werden jedoch bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr mindestens 10 m Straßenfront in Ansatz gebracht.
- (4) Hinterliegende Grundstücke bilden in Bezug auf die Gebührenberechnung mit den Kopfgrundstücken eine Einheit, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter den Kopfgrundstücken liegen. Die für die Einheit errechnete Gebühr wird durch die Zahl der zur Einheit gehörenden Grundstücke geteilt.
Der Teilbetrag wird für jeden Eigentümer oder Besitzer der zur Einheit gehörenden Grundstücke besonders festgesetzt und von ihm erhoben. Für jedes Einzelgrundstück der gebildeten Einheit werden jedoch bei der Berechnung der Straßenreinigungsgebühr mindestens 5 m Straßenfront in Ansatz gebracht.
- (5) Liegt ein Grundstück an oder zwischen mehreren Straßen oder mehreren aufeinanderstoßenden Erschließungsanlagen (Eckgrundstücke), werden die Anlieger nur zur Hälfte der zu zahlenden Straßenreinigungsgebühren herangezogen. Diese Regelung gilt nicht für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°.
- (6) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich 2,80 € je lfd. Meter Straßenfront.

¹ Geändert durch 1. Änderung vom 09.12.2014, veröffentlicht am 12.12.2014 im Wochenspiegel Nr. 50/2014, in Kraft getreten am 01.01.2015.

- (7) Eine vorübergehende Minderreinigung für einen Zeitraum bis zu drei Monaten aus betrieblichen Gründen, aus irgendwelchen anderen Gründen, oder ein Ausfall der Reinigung durch höhere Gewalt führt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr. Desweiteren bleiben Erstattungsansprüche ausgeschlossen, wenn die Straßenreinigung wegen parkender Fahrzeuge, sonstiger Hindernisse oder Frostgefahr nicht regelmäßig durchgeführt werden kann.

§ 2²

Gebührenpflichtige, öffentliche Last

- (1) Die jährlich von der Stadt zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist von dem Grundstückseigentümer oder ihm satzungsgemäß Gleichgestellten zu entrichten. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der Satzung über die Straßenreinigung und der Gebührenordnung zur Satzung.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird in vollen Jahresbeträgen berechnet. Entsteht die Verpflichtung im Laufe des Jahres, so ist für die Berechnung der Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr anzusetzen. Der angefangene Monat zählt hierbei als ganzer Monat.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird von den Gebührenpflichtigen jeweils mit der zu zahlenden jährlichen Grundsteuer angefordert. Die Straßenreinigungsgebühr wird vierteljährlich zu den üblichen Steuerterminen fällig.
- (4) Rückständige Straßenreinigungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu der Straßenreinigungsgebühr richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

² Geändert durch 1. Änderung vom 09.12.2014, veröffentlicht am 12.12.2014 im Wochenspiegel Nr. 50/2014, in Kraft getreten am 01.01.2015.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung vom 29.09.1986 außer Kraft.

Vellmar, den 01.02.2005

Der Magistrat

Dirk Stochla
Bürgermeister